



Die Verfassung.

Wochenblatt für das Volk.

Erscheint jeden Sonntag. Preis vierteljährlich bei allen Preuss. Postanstalten 4 $\frac{1}{4}$ Sgr., bei den außerpreussischen Postanstalten 7 $\frac{1}{2}$ Sgr., in Berlin bei allen Zeitungs-Expeditoren incl. Botenlohn 6 Sgr., in der Expedition, Nohrenstraße Nr. 34, 4 $\frac{1}{2}$ Sgr. Inserate die Zeile 8 Sgr.

Vom „geordneten Gange der öffentlichen Angelegenheiten“ und vom Staatshaushalts-Erlaß.

„Ordnung regiert die Welt!“ Das ist ein Wort, das jedes Kind kennt, und das doch von so vielen alten Leuten gar nicht beachtet wird. Auch unser Ministerpräsident, der Herr v. Bismarck, weiß so gut, wie wir Alle, daß jedes Hauswesen und natürlich auch jeder Staat über kurz oder lang zu Grunde gehen muß, wenn die Ordnung aufgehört hat, in ihnen zu regieren. Darum versprach er auch in der Rede, die er am 17. Juni bei Schließung des Landtages hielt, daß die Regierung auch unter den gegenwärtigen Umständen „den geordneten Gang der öffentlichen Angelegenheiten aufrecht erhalten“ werde.

Das war nun recht gut und schön; aber ein Fremder möchte sich doch wundern, daß der erste Minister in Preußen es noch für nöthig hielt, etwas zu versprechen, was sich ganz von selbst verstehen sollte. Wer aber unsere Verhältnisse kennt, der wird sich gar nicht darüber wundern; es wird ihm nur auffallen, daß der Minister bei diesem Versprechen nicht das richtige Wort gebraucht hat. Er spricht nämlich von Aufrechterhalten und hätte doch sprechen sollen von Wiederherstellung des geordneten Ganges der öffentlichen Angelegenheiten. Denn eine Ordnung, die erhalten werden kann, ist doch nur in einem Staate vorhanden, wo Verfassung und Gesetz in voller und ungestörter Wirksamkeit sich befinden. Wo sie in ihrer Wirksamkeit gestört sind, da ist auch die Ordnung gestört, und wo die Ordnung gestört ist, da kann sie nicht erhalten, sondern sie muß erst wiederhergestellt werden. Nun aber hat die Regierung selbst schon hundertmal gesagt, daß nun schon vier Jahre hinter einander das Staatshaushaltsgesetz nicht zu Stande gekommen ist, obgleich es nach Vorbericht des Artikels 99 der Verfassung doch alljährlich erlassen werden müßte. Die Regierung weiß also selbst, daß die verfassungsmäßige Ordnung in unserem Lande noch erst wiederhergestellt werden muß, daß also von ihrer „Aufrechterhaltung“ bis jetzt nicht gut die

Rede sein kann. Auch Herr v. Bismarck weiß das; er hat also nur den richtigen Ausdruck verfehlt.

Wir müssen dabei annehmen, daß die Regierung „den geordneten Gang der öffentlichen Angelegenheiten“, d. h., daß sie die verfassungsmäßige Ordnung des preussischen Staates wirklich wiederherzustellen wünscht. Wir nehmen ferner an, daß die „Thaten“ der Regierung, von denen die „Provinzial-Korrespondenz“ in ihren Schmähartikeln auf das Abgeordnetenhaus und auf uns, die Wähler dieses Hauses, so viel Rühmens macht, noch ehe sie einmal geschehen sind, wir nehmen an, sagen wir, daß diese „Thaten“ auch Thaten der Wiederherstellung sein sollen. Aber zu Thaten dieser Art gehört die neuerlich erfolgte Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1865 nicht. Diese Feststellung ist nämlich wieder nicht auf dem Wege erfolgt, den die Verfassung vorschreibt; Artikel 99 der Verfassung schreibt bekanntlich vor, daß der Staatshaushaltsetat „jährlich durch ein Gesetz festgestellt“ werden soll, und doch haben die Minister dem Könige gerathen, den Staatshaushaltsetat für 1865 nicht durch ein Gesetz feststellen zu lassen, sondern ihn durch einen königlichen Erlaß selbst festzustellen. Sie haben nämlich, wie wir schon vor acht Tagen berichteten, dem Könige eine Nachweisung der im Jahre 1865 zu erwartenden Staatseinnahmen und zu leistenden Staatsausgaben vorgelegt. Diese Nachweisung ist ihrem Inhalte nach genau das, was im Art. 99 der „Staatshaushalts-Stat.“ genannt wird. Ferner hat der König auf ihren Antrag „bestimmt“, daß diese Nachweisung „als Nichtschrn für die Verwaltung dienen soll“. Diese „Bestimmung“ scheint aber sachlich mit einer „Feststellung des Staatshaushalts-Stat.“ vollkommen gleichbedeutend. Sie hätte daher nicht durch einen bloßen königlichen Erlaß, sondern sie hätte erfolgen müssen durch ein (nach Art. 62) von beiden Häusern des Landtages genehmigtes Gesetz. Auch hätte ein solches Gesetz sehr wohl zu Stande kommen können, wenn nicht die Minister selbst sich gegen das Budget, wie es das Abgeordnetenhaus beraten, erklärt hätten und das Herrenhaus dasselbe verworfen hätte. Es konnte aber auch nach dieser Ver-

wendung noch zu Stande kommen, wenn die Minister sofort bei dem Könige die Aufhebung des alten und die Wahl eines neuen Abgeordnetenhauses beantragt hätten. Waren dann, was freilich nicht gut denkbar ist, die neuen Abgeordneten eben so gefunden wie die Minister, nun so konnte die Regierung ja ein Staatshaushalts-Gesetz ganz nach ihren Wünschen von ihnen erlangen. Würden aber, was die Minister natürlich eben so gut erwarten konnten wie wir, die alten Abgeordneten oder ihre Gesinnungsgenossen wieder gewählt, nun, so konnten sie ja ihre Aemter aufgeben. Der König konnte dann solche Minister ernennen, die sich im Einverständnisse mit dem Volke und seinen Vertretern befänden. Es stand das vollkommen in der Gewalt des Königs; denn nach Art. 45 der Verfassung hat er allein die Minister zu ernennen und zu entlassen.

Aber die „That“ der Minister besteht darin, daß sie dem Könige andere Rathschläge ertheilt haben. Es ist möglich, daß diese That kein Hinderniß für die Aufrechterhaltung der äußerlichen Ordnung im Staate ist, aber die innere, tiefe, d. h. die verfassungsmäßige Ordnung und damit der wirklich geordnete Gang der öffentlichen Angelegenheiten wird dadurch nicht etwa wiederhergestellt. Im Gegentheil, diese so dringend notwendige Wiederherstellung der wirklichen Ordnung in unserem Lande wird damit auf eine ganz unbestimmbare Zeit hinausgeschoben.

Indes auch die äußerliche Ordnung geräth in Gefahr. Der „königliche Erlass“, der die Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1865 abschließend feststellen soll, soll nicht durch die Gezeigsammlung verkindigt, sondern nur durch den „Staatsanzeiger“ zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Dieser Erlass ist also nicht eine „gehörig verkündigte königliche Verordnung“. Es ist daher nach Art. 106 der Verfassung den „Behörden“ die Befugniß nicht genommen, die Rechtsgültigkeit derselben zu prüfen. Es könnte also sehr wohl geschehen, daß eine Anzahl von Beamten weder vor dem Lande noch vor dem eigenen Gewissen die Verantwortung für die Ausführung dieses Erlasses übernehmen möchte.

Politische Wochenschau.

Preußen. Das Hauptereigniß der abgelaufenen Woche ist das Abgeordnetentest in Köln. Trotz aller vorhergegangenen Verläufe, dieses Fest zu hindern, wozu wir vor Allen die neulich kurz erwähnte Bekanntmachung des Polizei-Präsidenten von Köln, Geiger, welche das Festkomitee für einen politischen Verein erklärte und als solchen auflöste, rechnen, hatte sich doch eine große Anzahl Abgeordneter und sehr viele andere Teilnehmer nach Köln zur Festfeier begeben. Wir geben hier in kurzen Worten den Verlauf, beginnend mit jenem erwähnten Erlass des Polizei-Präsidenten. Derselbe lautete:

„Der politische Verein, welcher unter dem Namen „Festkomitee“ für das Fest zu Ehren des Preussischen Abgeordnetenhauses mit Sitz in Köln, im Laufe des Jahres 1865 sich gebildet hat, ist hiermit auf Grund des Paragraphen 8B des Gesetzes vom 11. März 1850 bis zur ergebenden richterlichen Entscheidung geschlossen.“ Köln, 18. Juli 1865.

Königl. Polizei-Präsident: Geiger.

Da nach vorliegenden Anzeigen Sie Mitglied vorgedachten politischen Vereins geworden sind, so erhalten Sie hiermit Kenntniß vorstehenden Beschlusses unter Einweisung auf die Bestimmung des § 16 des bezogenen Gesetzes, wörtlich lautet:

„Wer sich bei einem auch nur vorläufig (§ 8) geschlossenen politischen Vereine als Mitglied ferner betheilig, wird mit Geldstrafe von fünf bis zu fünfzig Thalern oder Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten belegt.“ Köln, 18. Juli 1865.

Königl. Polizei-Präsident: Geiger.“

Während darauf die Mitglieder des Komitee in einem ausführlichen Schreiben an den Polizei-Präsidenten Geiger gegen die Unterstellung, daß das Komitee ein politischer Verein sei, protestirten, trachten die rheinischen Zeitungen folgende Angelegenheit:

Abgeordnetentest.

Da das Festkomitee vorläufig bis auf richterliche Entscheidung durch Beschluß des königlichen Polizei-Präsidenten für aufgelöst erklärt worden ist, so gehe ich mit die Ehre, die Herren Landtags-Abgeordneten und alle diejenigen Herren, welche Festkarten erhalten haben, zu einem Diner auf nächsten Samstag, den 22. dieses Monats, Nachmittags 2 Uhr, im großen Bürgerich-Saale zu Köln

und zu einer Festfahrt auf dem Rheine am nächsten Sonntag, den 23. d., höflichst einzuladen.

Zu den sechs Dampfschiffen, welche mir für die Rheinfahrt zur Verfügung gestellt sind, wird sich noch einer der pradtvollsten Romerzweue von der Ruhr gesellen.

Die Kontrakte über die Mietho des Bürgerich-Saales und der Dampfschiffe sind auf meinen Namen abgeschlossen. Zur Theilnahme an der Rheinfahrt können diejenigen Personen, welche keine Festkarte haben, besondere Karten vor der Abfahrt lösen.

Köln, 20. Juli 1865.

Claffen-Kappellmann.

Dadurch war augenscheinlich jeder Grund, zu einer Verhinderung des Festes fortgefallen; es handelte sich um eine persönliche Einladung des Herrn Claffen-Kappellmann, welche doch unendlich unter das Vereinsgeheiß fallen konnte.

Als aber am Sonnabend die zahlreichen Teilnehmer des Festes in Köln ankamen, fanden sie den Bürgerichsaal verschlossen und polizeilich besetzt. Sie versammelten sich darauf Nachmittags zum Diner im zoologischen Garten, wurden jedoch dort von dem Bürgermeister der Ortschaft Longerich, Eich, mit Hilfe von Militär aufgelöst und aus dem Garten vertrieben. Obno wurde Abends ein öffentlicher Garten, in welchem sich eine große Anzahl von Theilnehmern des Festes eingedrungen hatte, geräumt.

Am Sonntag Morgen waren vier der gemietheten Dampfboote durch Militär besetzt, die andern beiden waren in der Nacht abgefahren und so diesem Schiffal entgangen. Die Festgenossen luden darauf nach Oberlahnstein, wo sie unter Reden und Tränen den Tag über zubrachten und frühen Nachmittags nach Köln zurück. Gleich nach ihrer Abfahrt rückte in Oberlahnstein nassamisches Militär ein, welches sie vertrieben sollte.

Die Namen der Abgeordneten, welche sich zu dem Fest in Köln eingedrungen hatten, sind: Coapizne (Duisburg), Essen, Kreuz (Altena-Verlohn), Forstmann (Weissenfels-Naumburg), Dünker (Sonderbrun), Keller (Saarburg), Caspers (Coblenz-St. Goar), Kell (Stadt Köln), Roggen (Stadt Köln), Vaur (Schleiden), Schmidt (Koblenz), Mühlentek (Pyritz), v. d. Straeten (Düsseldorf), v. Seyd-

lib (Zalwedel), Harfort II. (Gagen), Pevwe (Bielefeld), Runge (Berlin), Schmidt (Olberfeld), Bredgen (Mehowen), Berger (Seeligen-Lennep), Veiser (Aachen), Valentini (Prenzlan), Brabender (Zelltenburg), Sachse (Neuhaldensleben), Koemer (Graudenz), Müller (Krenowalde), Harfort I. (Gagen), Hoppe (Halleburg), Beder (Dormm), Gelle (Saulouis), v. Hennig (Graudenz), May (Magdab), Dr. Me (Salze), Bunjen (Bonn), Dahlmann (Neuwied), Schulze (Seelaußen), Diesterweg (Berlin), Zapp (Hüben), Pauly (Kön.-Berghelm), Dr. Hammacher (Zwickau-Essen), Kumpff (Neuhaldensleben), Schoemann (Frier), Diersch (Kön.-Berghelm), v. Köhne (Lennep-Seeligen), John (Kabin), Kanngießer (Grefeld), Deub (Aachen), Grotte (Düßeldorf), Herrmann (Berafald), Meßmayer (Dortmund), Hinrichs (Weißwald), Seubert (Halberstadt), Rüder (Neuß).

Herr Classen-Kappellmann war während des Festes nicht in Köln anwesend. Er hätte verhaftet werden sollen, war dieser Maßregel jedoch während des Festes an dem Wege gegangen und hatte sich erst nach dem Feste dem Untersuchungsrichter gestellt. Er wurde jedoch nun nicht mehr verhaftet.

Schon am Sonnabend hatte der Gerichtshof in Köln die Erklärung des Festkomitees für ungerichtlich erklärt und die Auflösung desselben für ungerichtlich erklärt.

Fragen wir nun, was die Regierung mit der Verhinderung des Festes erreicht hat, so müssen wir bekennen, daß sie wahrscheinlich nicht mit dem Resultate zufrieden sein wird, denn durch die Maßnahmen gegen dieses Fest sind die Kumbungen des Volkes, daß es mit dem Verhalten seiner Abgeordneten zufrieden sei, nur gestiegen und nicht geringer geworden.

Der Beachtung werth scheint uns eine Idee der Herren von der „Berliner Revue“ über ein neues Wahlgesetz, welches endlich die Noth jener Herren nach einer „gutgeleiteten Kammer“ befriedigen soll. Nach der Ansicht dieser Leute, so schreibt die „liberale Korrespondenz“ über diesen Gegenstand, besteht ja der preussische Staat eigentlich nur aus einer großen Anzahl von Leuten, welche irgend eine ordnungsmäßige Prüfung durchgemacht haben, alle anderen Personen sind für sie nur eine Beigabe, der Ballast des Staates.

Der Arzt, der unseren Körper heilt, er muß sein Examen machen, der Richter, der Recht sprechen soll, ohne Ansehen der Person, er muß zuvor ein Examen machen, der Schneider, der uns kleidet, er muß zuvor eine Befähigung über seine Fähigkeit erlangen, der Schuhmacher, welcher unsere Stiefel macht, er darf es nicht, ohne eine Prüfung bestanden zu haben, ja der Schriftsteller, der eine gutgeleitete Zeitung redigirt, er mußte vorher ein Examen ablegen im Schreiben und Biegen und in der Art, recht gräßlich den Mantel bald auf dieser und bald auf jener Schulter zu tragen. So wäre das Ideal eines Staates besaßen, wie ihn sich jene Herren denken; was liegt also da näher, als die allgemeine Sitte des Examins auch auf die Wähler auszudehnen. Wer wählen will, der muß vorher ein Examen machen! Das ist das große Geheimniß der allerneuesten Staatsrettung für Preußen. Man sieht sehr schnell das Vertheilhaftes des Planes ein; die Prüfungs-Kommissionen werden von der Regierung ernannt und wer bei der Prüfung nicht zeigt, daß er das Staatsrecht und die Auslegung der Verfassung ganz so anfaßt, wie die Regierung, der ist nicht reif zum Wählen, der fällt durch, und so behalten nur die Gutgeleiteten das Wahlrecht. Da ist denn nicht mehr zu zweifeln, daß man endlich eine Kammer bekommt nach dem Sinne der Herren von der „Berliner Revue.“ Außerdem aber verbindet der Plan mit dem

Angenehmen, nämlich mit der Aussicht, eine recht gutgeleitete Kammer zu bekommen, auch das Nützliche, nämlich er macht die Anstellung von so und so vielen Prüfungs-Kommissionen mit einem angemessenen Gehalt notwendig. Deshalb war der Plan gut und machte schnell in die Welt hinaus gesehendet werden, um zu jehen, ob er Weisheit fände. Leider aber haben die Herren bei ihrem Jubel über die gute Idee ganz übersehen, daß der Ausführung derselben ein ganz kleines Hinderniß im Wege steht, nämlich die reichere Verfassung. Ohne sie zu brechen, läßt sich die Idee der Herren von der „Berliner Revue“ nun einmal nicht ausführen. Wenn man sich aber einmal über die Verfassung hinwegsetzen will, dann bedarf es wiederum nicht des wunderlichen Umweges, den diese Herren vorziehen. Also ist es mit dieser neuesten Rettung wieder nichts, und die „Revue“ wird fortfahren müssen, ihre Gründungsgrube weiter an diesem angenehmen Stoff zu erproben.

Das Verhältnis zwischen Preußen und Oesterreich ist noch immer ein so gespanntes, daß von manchen Seiten der Ausdruck eines Krieges als sehr nahe bevorstehend angesehen wird. So ängstlich sind wir nun nicht, aber dennoch scheint es, als ob das „berühmte Bündniß“ schneller zu Ende geht, als Herr v. Bismarck und seine Freunde gemeinet haben.

Sachsen. In Dresden haben sich die Deutschen Sängervereinigte, um das zweite allgemeine Deutsche Gesangsfest zu begehren. Wir würden in unserem politischen Tagesberichte, welcher den Zweck nicht hat, alle Thatigkeiten und Vorkommnisse zu registriren, von diesem „Deutschen“ Sängervereinigte kaum Notiz genommen haben, wenn wir nicht die Verpflichtung fühlten, allen geschäftigen Anmerkungen, welche von reaktionärer Seite tagtäglich gegen alle solche Feste geäußert werden, durch Thatigkeiten entgegen zu treten, welche unabweisbar die vollständige Harmonie und „Gemüthlichkeit“ solcher Feste beweisen. Was ist diesem Sängervereinigte nicht alles vorangegangen, wie bemühte man sich, um dem vereinigten Ausdruche eines Dreßdenern, daß er keinen Preußen in's Quartier wolle, eine weitgehende politische Bedeutung beizulegen, welche den Haß der verächtlichen Deutschen Stämme recht deutlich ins Licht treten lasse. Nun, die Erfahrung hat jetzt gezeigt, daß nicht nur die Sachsen und die Preußen, sondern mit ihnen auch die Schwaben und die Bayern ganz friedlich an einem Tische zusammenstehen, und daß keiner Neigung spürt, den anderen zu verpeiten. Aber sie trüben nicht nur friedlich untereinander, sondern sie zeigen auch ihrem friedlichen und bescheidenen ihren unpolitischen Charakter recht deutlich durch ihr Verhalten gegen andere. Es haben, höre es, o Deutsches Volk, damit Du die heimfahrenden Sängervereinigte mit dem gebührenden Dank empfangen kannst, die Deutschen Sängervereinigte den Herrn Minister v. Beust mit einem allgemeinen demeritiren Hoch empfangen. Weiter haben wir von diesem Feste nichts mitzutheilen.

Oesterreich. Der Reichstag sollte am 27. Juni geschlossen werden, und dürfte gleich nach dem Schlusse die Ernennung des neuen Ministeriums erfolgen.

Wie man im vorigen Jahrhundert über ein Volkshöer dachte.

Wir hören fortwährend die Behauptung, daß die Ansichten, mit welchen die liberale Mehrheit des Abgeordnetenhauses die Reorganisation bekämpfte, moderne Phantasien seien, an welche in der guten alten Zeit Niemand gedacht habe. Damals habe man wohl gewußt, daß nur ein wohl eingerichteter Berufs-Heer zur Vertheidigung des Landes brauchbar sei, und solche Worte, wie „Allgemeine Wehrfähigkeit“, „Volkshöer“ und dgl. hätte man damals nicht gehört.

Es ist das ein alter und etwas verbrauchter Kunstgriff, daß man eine Opposition mit der Behauptung todt oder doch wenigstens dem Volke mißliebig machen will, daß man ihr verweist, sie sehe weniger darauf, etwas Nützliches, als etwas Neues zu schaffen, und ihr ganzer Widerstand gegen die Pläne der Regierung rühre nur von diesem Bestreben her. Nun ist zwar in der Militärfrage ein solcher Vorwurf gewiß ungerathet, denn gerade die Regierung will etwas Neues schaffen, sie will das Gesetz vom 3. September 1814, die Grundlage unseres Wehrsystems, ändern, und die Opposition, d. h. die überwiegende Mehrheit der Volkvertretung und des Volkes, will das alte erhalten, nämlich das Gesetz vom Jahre 1814 mit der Landwehr-Einrichtung, durch welche vor fünfzig Jahren unser Vaterland befreit worden ist. Aber trotzdem hat man sich nicht gescheut, fortwährend davon zu sprechen, daß die Opposition etwas Neues schaffen wolle, an das vorher noch kein Mensch gedacht habe; und um diese Behauptung einigermaßen glaubwürdig zu machen, hat man ein neues Wort erfunden, man hat davon gesprochen, daß die Opposition ein Parlamentsheer schaffen will. Ein jeder Mensch, der ein bißchen nachdenkt, wird nicht begreifen, wie man zu einer solchen Behauptung kommen kann, denn mit dem Worte Parlamentsheer läßt sich doch nur eine Armee bezeichnen, welche allein unter dem Befehl des Parlaments steht, eine Einrichtung, welche in einem konstitutionellen Staate nicht möglich ist. Aber so meinte man das auch nicht, man scheute sich nur, zu sagen, die Opposition wolle ein Volksheer schaffen, denn dann hätte Jedermann im Volke sogleich eingesehen, daß die Opposition kein Volksheer in Preußen schaffen, sondern daß sie die vorhandene Volksheer erhalten will. So versteht man eigentlich unter Parlamentsheer nur das, was wir mit dem Namen Volksheer bezeichnen, nämlich eine Armee, von welcher jeder weaffenfähige Bürger des Staates Mitglied ist, und welche so organisiert ist, daß jedes Mitglied derselben nur möglichst kurze Zeit seinen bürgerlichen Geschäften entzogen wird, ohne daß dadurch die Wehrkraft der Armee leidet. Wir haben stets als Grundlage einer solchen Wehrverfassung das Gesetz vom 3. September 1814 angenommen, weil wir dasselbe als eine praktische und gute Grundlage eines solchen Wehrsystems ansehen. Allerdings läßt sich nicht streiten, daß man in Beziehung auf die möglichst geringe Zeit, welche die wehrfähigen Männer der Nation durch Ableistung des Militärdienstes ihrer bürgerlichen Beschäftigung entzogen werden, noch weiter gehen kann, wenn man auf eine zweckmäßige Vorbildung der Jugend Rücksicht nimmt.

Man glaubt nun gewöhnlich, daß dieser Gedanke einer zweckmäßigen Vorbildung der Jugend ein ganz moderner sei, und Leute, welche der Opposition ein sehr großes Zukunftsnutzen machen wollen, geben allenfalls ja, daß dieser Gedanke der Vorbildung der Jugend zum Militärdienst etwa 50 Jahre alt sei, indem er der Ausbildung des Turnens, wie wir sie jetzt verstanden, zu Grunde gelegen habe. Glücklicherweise sind wir jedoch in der Lage, den Beweis führen zu können, daß diese Idee viel älter ist, daß man sie schon im vorigen Jahrhundert offen ausgesprochen hat.

Der berühmte Schullehrer Heinrich Stephany hat ein Buch geschrieben: „Grundriß der Staats- Erziehungswissenschaft“, welches im Jahre 1797 erschienen ist. In diesem Buche befindet sich ein Kapitel, überschrieben: „Die militärische Erziehung einer Nation“. Da heißt es:

„Um eine Nation sowohl zu geschickten als muthigen Vertheidigern des Vaterlandes zu bilden, muß vor allen Dingen das für gesorgt werden, daß der Jugend eine heilige Liebe zum Vaterlande eingebläst und sie früh zur Thatkraft angehalten werde.

Um das erstere, bei der gesüßvollen Jugend so leicht Erreichbare zu bewirken, darf man sie nur mit der wohlthätigen Verfassung ihres deutschen Vaterlandes (das sie in den Volksschulen bisher oft nicht dem Namen nach kennen) bekannt machen; sie frühzeitig zur Pflicht ermahnen, das Vaterland recht herzlich zu lieben; und ihrem armen Bufen die Reime zu edlen Thaten durch patriotische Lieder und Geschichtserzählungen einzupflanzen suchen.

Um ihr aber die militärischen Fertigkeiten beizubringen, müssen in jedem Dorfe und in jeder Stadt eigene Lehrer der Thatkraft angestellt werden, wozu man alle Soldaten und Unteroffiziere vortrefflich gebrauchen kann. Die Nachmittage an den Sonn- und Festtagen sind die schicklichste Zeit zu diesem Unterrichte. Dabei bedarf es keiner Aufmunterung, weil die Jugend überhaupt alle gymnastischen Übungen, und besonders die gemeinschaftlichen, über Alles liebt.

Hierzu müssen nicht nur die Knaben angehalten werden, welche sich noch in den Elementarschulen befinden, sondern auch alle Jünglinge, sie mögen sich einem bürgerlichen Geschäfte widmen, welchem sie wollen. Am allerwenigsten dürfen sich hier von die gelehrten Klassen aus schließen, weil diese noch mehr als andere dazu verpflichtet sind.

In den heißen Sommermonaten werden einige Wochen zu größeren allgemeinen Übungen bestimmt, welche mit eigenen militärischen Jugendfesten beschlossen werden.

Mit dem zwanzigsten Jahre werden alle in die Liste der dienstfähigen Bürgerwache zur Vertheidigung des Vaterlandes nicht nur eingeschrieben, sondern sogleich den Compagnien und Regimentern einverleibt, in welche die ganze Bürgerschaft militärisch eintheilt, wobei Jeder auf höhere Antzstellen dabei Anspruch machen darf, der dazu sich die Verdienste erworben hat.

Diesjenigen, welche zu dem ersten Aufgebote (vom zwanzigsten bis dreißigsten Jahre) gehören, müssen sowohl die Weffenübungen fortsetzen, als auch die zur innern Sicherheit nöthigen Kriegsdienste abwechselnd thun.

Auf diese Weise nur drei Jahre lang einen Theil der deutschen Nation erziehen, und man kann mit einer solchen kernhaften kleinen Armee schon jeder größeren Schaar von gemüthetem Volksschaume troken. **Das Vaterland ist dann gerettet!**

Kann man mit klareren und einfacheren Worten das schildern, was als das Ideal der militärischen Erziehung einer Nation stets angesehen werden muß? Von der frühesten Jugend an sollen die Knaben aus allen Ständen angehalten werden zu militärischen Übungen, und wenn, wie der Verfasser sagt, nur drei Jahre eine solche Erziehung durchgeführt wird, so ist das deutsche Vaterland gerettet, denn mit einer solchen Armee, selbst wenn sie klein sei, könne man getrost jeder größeren, aus Söldlingen bestehenden Armee entgegenreten.

Wollen wir heute, nachdem wir 1813—15 Gelegenheit gehabt haben, die Kraft eines Volksheeres kennen zu lernen, weniger Zuversicht in die Tüchtigkeit desselben setzen als es Stephany ohne eine solche Beobachtung schon im vorigen Jahrhundert gethan hat? Gewiß nicht.